



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

**Entwurf einer Verordnung zur Einführung des elektronischen Rechts-
verkehrs und der elektronischen Aktenführung
beim Bundesamt für Justiz
in Verfahren zur Vollstreckung von Geldforderungen nach dem
Deutsch-Schweizerischen Polizeivertrag
(RefE CHGeldERAV)**

Berlin, 08.11.2024
Abt. II/jg-kj

I. - Vorbemerkung

Als mit derzeit über 210.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft Europas danken wir für die Gelegenheit zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz Stellung zu nehmen.

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) ist entschiedene Verfechterin der grundgesetzlich garantierten Gewaltenteilung, der Unabhängigkeit der Justiz und der Grundwerte der Europäischen Union, wie sie in den EU-Verträgen verankert sind. Sie engagiert sich für eine reibungslose grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit innerhalb des Gemeinsamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (RFSR) der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten. Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit erkennt die GdP die Notwendigkeit, Regelwerke auf den Weg zu bringen, die diese Zusammenarbeit fördert und allen beteiligten Behörden erleichtert.

II. - Zum gegenständlichen Vorhaben

Der Deutsch-Schweizerische Polizeivertrag, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Straßenverkehrsverstößen regelt, benötigt eine effiziente Verwaltung und Bearbeitung von Vollstreckungshilfeersuchen. Die derzeitige papierbasierte Verwaltung ist kosten- und zeitintensiv und wird den prognostizierten Fallzahlen nicht gerecht. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) übernimmt als zentrale Anlaufstelle alle Anfragen zur Vollstreckungshilfe. Daher ist zu begrüßen, dass die geplante Verordnung ermöglichen soll, dass Vollstreckungshilfverfahren elektronisch durchgeführt und Akten digital verwaltet werden. Dadurch soll die Bearbeitungszeit verkürzt und der Verwaltungsaufwand verringert werden, was auch zu Kostenersparnissen führt.

Polizeibehörden sind von dieser Verordnung indirekt betroffen, da sie die Grundlage für eine effizientere grenzüberschreitende Vollstreckungshilfe in Fällen von Straßenverkehrsverstößen schafft, jedoch keine direkten Verpflichtungen oder Aufgaben für die Polizeibehörden selbst beinhaltet. Da die elektronische Aktenführung und der elektronische Rechtsverkehr Bearbeitungszeiten verkürzen, kann dies zu einer schnelleren Bearbeitung und Vollstreckung von Bußgeldbescheiden führen, was auch die Polizeiarbeit unterstützt, z. B. in der Verfolgung von nicht bezahlten Geldstrafen oder Sanktionen. Durch die Zentralisierung und Digitalisierung des Prozesses beim BfJ werden Polizeibehörden weniger in Verwaltungsaufgaben bei grenzüberschreitenden Verfahren eingebunden und können sich stärker auf operative Tätigkeiten konzentrieren.

Insgesamt ist die Verordnung so gestaltet, dass sie die Abläufe im BfJ optimiert, was letztlich die Effizienz der gesamten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Vollstreckungshilfebereich erhöht, ohne direkte Veränderungen in den Abläufen der Polizeibehörden zu erfordern.